

beginnt der Gewahrsam mit seiner Anordnung und der auf dieser Grundlage vollzogenen Einlieferung des Betroffenen in Gewahrsamsräume oder einer anderen Art der Realisierung des Gewahrsams. Dem Gewahrsam vorangegangene Zuführungen sind auf die Frist anzurechnen. Der Gewahrsam kann am Ort der Handlung, an anderem geeigneten Ort oder durch Unterbringung in Gewahrsamsräumen der DVP erfolgen. Die¹ Durchführung des Gewahrsams ist somit nicht zwingend an die Gewahrsamsräume der DVP gebunden. Der Gewahrsam kann auch in den Diensträumen des MfS oder durch unmittelbare Beaufsichtigungen durch Mitarbeiter des MfS in PKW oder Räumlichkeiten außerhalb der Dienststelle des MfS realisiert werden.

Hierzu können auch Räumlichkeiten von Untersuchungshaftanstalten genutzt werden, wenn diese wie Gewahrsamsräume ausgestaltet sind und die Art und Weise der Gestaltung des Aufenthaltes in diesen, der des Gewahrsams entspricht.

Die Zuführung zum Gewahrsam ist Bestandteil des Gewahrsams und wird nicht vom §-12 Abs. 2 erfaßt.

Der Gewahrsam ist auf der Grundlage der Gewahrsamsordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 11. September 1979 zu realisieren. Wird der Gewahrsam nicht in den Gewahrsamsräumen der DVP vollzogen, sind von den Mitarbeitern der Dienstseinheiten der Linie IX u. a, folgende Grundsätze der Gewahrsamsordnung zu beachten:

Bei Anzeichen sichtbarer körperlicher Verletzungen, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, bei hochgradiger Erregung oder auf Verlangen des Betroffenen, ist eine ärztliche Behandlung zu gewährleisten. Personen, die an Diabetes leiden oder denen zur Regulierung des Stoffwechsels ärztliche Medikamente verordnet werden, sind dem Arzt zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit vorzustellen. ¹

¹ ebenda